

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 07.10.2019
Aktenzeichen:	Vorlage Nr. 1-2549/19/01-086

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019	öffentlich	Vorberatung
Verbandsgemeinderat	31.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt:

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll besteht die Notwendigkeit zum Erlass einer Vergnügungssteuersatzung für die neue Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2020, damit eine einheitliche Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer im gesamten Verbandsgebiet erfolgen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten und den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeiten zu beschränken. Andere Vergnügungen (z.B. Tanzveranstaltungen) sollen dieser Steuer nicht unterliegen; vergnügungssteuerpflichtige Tatbestände wie Prostitution, der Betrieb von Striplokalen, Erotikclubs, Bordellen etc. sind in der VG Gerolstein derzeit nicht relevant.

Der vorliegende Satzungsentwurf zielt in erster Linie auf die Besteuerung von „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ ab. Die Vergnügungssteuer soll die mit der Einkommens- und Vermögensverwendung für das Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielers erfassen, der sich an dem Gerät vergnügt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung entspricht in Bezug auf die Besteuerung der Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Wesentlichen den Regelungen des aktuellen Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes vom November 2016.

Eine gravierende Änderung gegenüber dem früheren Satzungsmuster ist die Abkehr vom Einspielergebnis als steuerliche Bemessungsgrundlage hin zur Besteuerung des Spieleinsatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit.

Zu Erläuterung:

Einspielergebnis = die Summe der „eingeworfenen“ Geldbeträge
 Spieleinsatz = Summe aus eingeworfenen Geldbeträgen und der zum Spiel eingesetzten Gewinne

Der Steuerbemessungsmaßstab „Spieleinsatz“ ist naturgemäß deutlicher höher als der bisher verwendete Maßstab „Einspielergebnis“.

Bereits in seinem Urteil vom 10. 12. 2009, 9 C 12/08 hat das BVerwG ausgeführt, dass ein Vergnügungsaufwand durch jeden Einwurf von Geld in ein Spielgerät zu Spielzwecken und durch jede Verwendung nicht ausbezahlter Gewinne zur Durchführung weiterer Spiele getätigt wird. Mit der Entscheidung, sich einen Gewinn nicht auszahlen zu lassen, sondern ihn für weitere Spiele einzusetzen, betätigt der Spieler einen neuen Vergnügungsaufwand, der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Demzufolge bildet der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzten Gewinne den Vergnügungsaufwand aller sich an dem Spielgerät vergnügenden Spieler ab.

Bisher galten in den drei Verbandsgemeinde unterschiedliche Regelungen bei der Besteuerung von Spiel und Unterhaltungsgeräten:

Regelungen	VG Gerolstein	VG Hillesheim	VG Obere Kyll
Steuergegenstand	Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten (ohne Musikgeräte)	Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen	Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
Steuerform	Einspielergebnis, Pauschalsteuer für „sonstige Geräte“	Pauschalsteuer	Einspielergebnis, Pauschalsteuer für „sonstige Geräte“
Steuersatz	1. in Spielhallen 10% 2. in Gastwirtschaften 7,5 % bezogen auf die Einspielergebnisse	Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25,50 €, in Spielhallen 122,50 €	einheitlich 10 % der Einspielergebnisse
Mindestbetrag	Zu 1) 40 € Zu 2) 15 €	Entfällt	einheitlich 30 €
Pauschalsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Spielhallen 40 €, in Gastwirtschaften 15 €	in Spielhallen 41,00 €, in Gastwirtschaften 13,00 €	in Spielhallen 15 €, in Gastwirtschaften 12,50 €

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Beschlussempfehlung dafür ausgesprochen, Musik-, Unterhalts- und Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit) in Gaststätten etc. nicht zu besteuern. Gegenstand der Vergnügungssteuersatzung wären somit nur Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten etc. sowie Unterhaltungsgeräte (auch ohne Gewinnmöglichkeit), die in Spielhallen aufgestellt sind.

Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes werden folgende Steuersätze vorgeschlagen:

Erhebungsform	vorgeschlagene Regelung
Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Spielhallen 60 € mtl., übrige Orte 20 € mtl.
nach dem Spieleinsatz bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	5 % *) Mindestbetrag in Spielhallen 60 € mtl., übrige Orte 20 € mtl.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten stellte sich in den vergangenen beiden Haushaltsjahren wie folgt dar:

Haushaltsjahr	VG Gerolstein	VG Hillesheim	VG Obere Kyll	Summen
2018	117.473,04 €	2.454 €	57.121,25 €	177.048,29 €
2017	98.910,35 €	2.737 €	54.564,77 €	156.212,12 €

Durch flächendeckende Umstellung der Steuerbemessung auf den Spieleinsatz sind höhere Einnahmen von etwa 50 % zu erwarten.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer“:

() entsprechend dem vorliegenden Entwurf

() entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit folgenden Änderungen:

Anlage(n):

Entwurf Vergnügungssteuersatzung VG Gerolstein